

war, wonach der König die Ausübung des Mundeburdium dem Majordomus übertragen hatte¹. Es ist dies der erste bekannte Fall, dem bald darauf ein zweiter (freilich nicht ganz sicherer) folgt. In dem Placitum Chlodoveus II. vom Jahre 693 (Dipl. Merow. 66) wird berichtet, dass der Diacon Chrotcharius in der Rechtssache eines Waisenknaben Ingramnus eine Klage angestrengt habe: 'ordenante inlustri viro Nordebertho, qui causas ipsius orfanolo per nostro verbo et praecepto videtur habire receptas'. Dass der 'orfanulus' im Königsschutz steht und deshalb Nordbert vom König als dessen Mundwalt bestellt ist, dürfte sehr wahrscheinlich sein². Es handelt sich hier gewiss nicht um die Bestellung eines einfachen Stellvertreters im Process, da nicht Nordbert 'qui causas ipsius videtur habire receptas', sondern auf dessen Anordnung ein anderer die Partei vertritt; wie ja auch nach der Formel Marculfs nicht der Majordomus selbst, sondern 'sub ipso viro illo inlustri vir ille', also unter Aufsicht und Leitung desselben ein anderer die Prozesse der in Königsschutz genommenen Kirche übernehmen sollte. Nordbert war nun freilich nicht selbst Majordomus, war aber ohne Zweifel von Pippin als dessen Stellvertreter am Hofe zurückgelassen³.

Endlich ist auch die Nennung des Majordomus unter den Beisitzern des Hofgerichts in Marculf I, 25, wie schon früher hervorgehoben, urkundlich nur aus dem Ende des VII. Jahrhunderts bezeugt. Möglich wäre ja, dass die Placita Dipl. Merow. 34. 35. 37, deren Anfang verloren ist, den Majordomus genannt hätten, möglich wäre ja auch, dass in Dipl. 36, dessen Anfang ebenfalls defect ist, die Erwähnung des Majordomus gerade auf der zerstörten Stelle gestanden hätte; doch spricht nr. 41, ein Placitum Chlotars III. (von 663, nach Krusch 664), direkt gegen die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme; denn wenn hier als gegenwärtig genannt werden ausser den Bischöfen 'die Optimaten und übrigen Pfalzbeamten und der Pfalzgraf' (obtimatibus caeterisque palatii ministris nec non et A. palatii nostri comite), so ist es durchaus unwahrscheinlich, dass auch der Majordomus zugegen gewesen sei, da Ebroids Stellung wohl eine zu hervorragende war, als dass er unter den 'obti-

1) Diese Erklärung möchte ich der von Waitz, VG. II³, S. 331, n. 7, dass wohl nur ein Stück Formel unrichtig in die Urkunde gekommen sei, vorziehen. Auch Sickel, Beiträge IV, S. 15, bezieht die Worte auf den Majordomus. 2) Weniger bestimmt Sickel, Beiträge III, S. 97. 3) Gesta Franc. c. 48: '(Pippinus) thesauris acceptis, Nortbertum quendam de suis cum rege reliquit'. Als Nortbert starb, wurde Pippins Sohn Grimoald Majordomus. Ib. c. 49: 'Nortbertus mortuus est; Grimoaldus quoque principis filius — majordomus effectus est'. Beide Ereignisse wohl von dem Verfasser der Gesta nur etwas zu früh angesetzt. Vgl. Richter, Annalen S. 178.